

02.05.23

AV - G - Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/23/EG ist durch das Tabakerzeugnisgesetz und durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt worden.

Die Europäische Kommission hat eine Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4) erlassen.

Es werden mit der Delegierten Richtlinie bestimmte Ausnahmen vom Verbot des charakteristischen Aromas und des Verbots von Aromastoffen in Bestandteilen zurückgenommen. Zudem wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert. Es wird klargestellt, dass erhitzte Tabakerzeugnisse je nach Produkteigenschaft als Rauchtabakerzeugnis oder als rauchloses Tabakerzeugnis einzustufen sind. Das bisherige Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen. Diese Vorschriften sind in das nationale Recht umzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse in das deutsche Recht umgesetzt.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes werden die Vorgaben des genannten Rechtsaktes grundsätzlich umgesetzt. Für Regelungen zur Bestimmung von erhitzten Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Zudem werden bereits bestehende Verordnungsermächtigungen des Tabakerzeugnisgesetzes genutzt.

B. Lösung

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung. Es erfolgt eine 1:1-Umsetzung der Delegierten Richtlinie.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand beim Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand beim Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes verwiesen.

F. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.05.23

AV - G - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

- des § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Die Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für erhitzte Tabakerzeugnisse entsprechend.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16a

Erhitzte Tabakerzeugnisse

Für erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft sind,

- 1. gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend,
- 2. sind die §§ 15 und 16 nicht anzuwenden.“

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S.4).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2014/40/EU ist durch das Tabakerzeugnisgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt worden. Durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 wurde die Richtlinie 2014/40/EU geändert, so dass auch die nationalen Umsetzungsvorschriften entsprechend anzupassen sind. Die Umsetzung muss, den europarechtlichen Vorgaben entsprechend, bis zum 23. Juli 2023 erfolgen. Sie sind ab dem 23. Oktober 2023 anzuwenden.

Mit dieser Verordnung wird die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse in das deutsche Recht umgesetzt.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes werden die Vorgaben des genannten Rechtsaktes grundsätzlich umgesetzt. Für Regelungen zur Bestimmung von erhitzten Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Zudem werden bereits bestehende Verordnungsermächtigungen des Tabakerzeugnisgesetzes genutzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das bisher bestehende Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit charakteristischem Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, welche als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen. Das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuwendende Verfahren zur Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur fristgerechten Umsetzung der delegierten Richtlinie.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 2 und aus § 6 Absatz 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit der Verordnung wird die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 umgesetzt. Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Rauchen insgesamt unattraktiver gemacht werden soll. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ und das nationale Ziel 3.1.c „Raucherquote von Jugendlichen senken“ in geeigneter Weise stärken wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 b) Rechnung getragen, indem durch das Verbot von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma das Rauchen insgesamt unattraktiver gemacht werden soll.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand beim Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes verwiesen.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand beim Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes verwiesen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich.

Die Evaluation erfolgt in fünf Jahren im Rahmen der Evaluation des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tabakerzeugnisverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Ausweitung des bei der Bestimmung von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit charakteristischem Aroma anzuwendenden Verfahrens auf erhitzte Tabakerzeugnisse. Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie 2022/2100/EU. Ermächtigungsgrundlage ist § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 2 Tabakerzeugnisgesetz.

Zu Nummer 2

Ausweitung der Kennzeichnungsvorschriften bei Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak auf erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft sind. Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU. Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Absatz 2 Nummer 1 Tabakerzeugnisgesetz. Klarstellung, dass die vereinfachten Kennzeichnungsregelungen für die erhitzten Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft sind, nicht gelten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.